

000953

7
A

Ruhrbenzin Aktiengesellschaft
Oberhausen-Holten

Gesellschaftsvertrag

Ruhrbenzin Aktiengesellschaft
Oberhausen-Holten

000954

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gesellschaft führt die Firma
 Ruhrbenzin Aktiengesellschaft.
 Sie hat ihren Sitz in Oberhausen-Holtten.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, Erwerb und Betrieb von An-
 lagen zur Auswertung, Bearbeitung und Veredelung von Kohle und anderen
 Brennstoffen, insbesondere zwecks Herstellung von Benzin und sonstigen
 Treibstoffen, die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere
 deren Vertrieb, die Gründung oder der Erwerb von Unternehmen, die ähn-
 lichen Zwecken dienen, oder die Beteiligung daran in jeder geeigneten Form,
 der Erwerb und die Verwertung von Verfahren und Schutzrechten, die das
 Arbeitsgebiet der Gesellschaft betreffen.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.

§ 4.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des
 folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 30. Juni 1936.

§ 5.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft sind wirksam, auch wenn sie nur
 im Deutschen Reichsanzeiger erfolgen. Sie geschehen unter der Aufschrift:
 „Ruhrbenzin Aktiengesellschaft“
 und mit der Unterschrift:

„Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“.

Die Veröffentlichung in anderen Blättern steht im Ermessen des Auf-
 sichtsrats.

II. Abschnitt.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§ 6.

Das Grundkapital beträgt 4 500 000 Reichsmark und ist zerlegt in 4500 Stück Aktien zu je 1000 Reichsmark.

Die Aktien lauten auf Namen.

Die Form und den Wortlaut der Aktien, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Er ist auch befugt, über eine Mehrheit von Aktieneinheiten eine einzige Aktienurkunde auszustellen.

§ 7.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals können die Aktien zu einem höheren als zum Nennwert ausgegeben werden.

Die Gesellschaft kann auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats Anleihen aufnehmen und darüber Schuldverschreibungen ausgeben.

III. Abschnitt.

Verfassung und Geschäftsführung.

A. Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Einzelheiten des Dienstvertrages regelt der Vorsitzende des Aufsichtsrats in Gemeinschaft mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem weiteren Mitgliede.

Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Weise gezeichnet, daß die Zeichnungsberechtigten der geschriebenen, gestempelten oder gedruckten Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen, und zwar die Prokuristen mit einem das Prokuraverhältnis andeutenden Zusatz.

§ 9.

Die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Vorstandes, die Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Vorstandsmitglieder zueinander, sowie die Bestimmungen für die Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstandes regelt der Aufsichtsrat durch eine Geschäftsordnung.

B. Aufsichtsrat.

§ 10.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Wegen der Amtsdauer des ersten Aufsichtsrates entscheiden die gesetzlichen Bestimmungen.

Im übrigen erfolgt die Wahl auf 4 Jahre, so, daß die Amtsdauer mit dem Schluß der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung endet. Jährlich scheiden in möglichst regelmäßiger Reihenfolge mindestens 2 gewählte Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritt durch die Amtsdauer gebildet ist, entscheidet darüber das Los. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Solange der Aufsichtsrat mindestens aus 3 Mitgliedern besteht, kann die Vornahme von Neu- und Ersatzwahlen unterbleiben. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11.

Der Aufsichtsrat wählt jährlich im Anschluß an die ordentliche Generalversammlung in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter.

§ 12.

Eine Versammlung des Aufsichtsrats findet statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Für die Verusung der Versammlungen des Aufsichtsrats gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats werden die Mitglieder vom Vorsitzenden und in seiner Behinderung von seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit angemessener Frist eingeladen.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist daselbe Verfahren einzuhalten wie bei den durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen.

II. Abschnitt.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§ 6.

Das Grundkapital beträgt 4 500 000 Reichsmark und ist zerlegt in 4500 Stück Aktien zu je 1000 Reichsmark.

Die Aktien lauten auf Namen.

Die Form und den Wortlaut der Aktien, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Er ist auch befugt, über eine Mehrheit von Aktieneinheiten eine einzige Aktienurkunde auszustellen.

§ 7.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals können die Aktien zu einem höheren als zum Nennwert ausgegeben werden.

Die Gesellschaft kann auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats Anleihen aufnehmen und darüber Schuldverschreibungen ausgeben.

III. Abschnitt.

Verfassung und Geschäftsführung.

A. Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Einzelheiten des Dienstvertrages regelt der Vorsitzende des Aufsichtsrats in Gemeinschaft mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem weiteren Mitgliede.

Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Weise gezeichnet, daß die Zeichnungsberechtigten der geschriebenen, gestempelten oder gedruckten Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen, und zwar die Prokuristen mit einem das Prokuraturverhältnis andeutenden Zusatz.

§ 9.

Die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Vorstandes, die Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Vorstandsmitglieder zueinander, sowie die Bestimmungen für die Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstandes regelt der Aufsichtsrat durch eine Geschäftsordnung.

B. Aufsichtsrat.

§ 10.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Wegen der Amtsdauer des ersten Aufsichtsrates entscheiden die gesetzlichen Bestimmungen.

Im übrigen erfolgt die Wahl auf 4 Jahre, so, daß die Amtsdauer mit dem Schluß der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung endet. Jährlich scheiden in möglichst regelmäßiger Reihenfolge mindestens 2 gewählte Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritt durch die Amtsdauer gebildet ist, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Solange der Aufsichtsrat mindestens aus 3 Mitgliedern besteht, kann die Vornahme von Neu- und Ersatzwahlen unterbleiben. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11.

Der Aufsichtsrat wählt jährlich im Anschluß an die ordentliche Generalversammlung in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter.

§ 12.

Eine Versammlung des Aufsichtsrats findet statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Für die Berufung der Versammlungen des Aufsichtsrats gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats werden die Mitglieder vom Vorsitzenden und in seiner Behinderung von seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit angemessener Frist eingeladen.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist dasselbe Verfahren einzuhalten wie bei den durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen.

Der Aufsichtsrat kann auch ohne Berufung einer Versammlung auf Anforderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters durch schriftliche oder telegrafische Abstimmung einen Beschluß fassen, sofern kein Mitglied dieser Abstimmung widerspricht und mündliche Verhandlung beantragt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

Sie erhalten ferner eine feste Jahresvergütung, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird und so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer anderen Generalversammlung abgeändert wird. Die Vorschriften des § 245 Abs. 3 HGB. über die Vergütung des ersten Aufsichtsrats bleiben unberührt. Die auf die Vergütungen an die Aufsichtsratsmitglieder entfallenden Lantime- oder ähnliche Steuern trägt die Gesellschaft.

§ 13.

Der Aufsichtsrat beschließt seine Geschäftsordnung und bestimmt insbesondere, welche Handlungen des Vorstandes und welche Geschäftsvorgänge seiner Genehmigung bedürfen.

Er hat das Recht, zu einzelnen Tätigkeiten oder zu einem Kreis von Tätigkeiten Ausschüsse zu bilden oder einzelne Mitglieder zu beauftragen. Die gesetzlichen Verpflichtungen des gesamten Aufsichtsrats gemäß § 246 HGB. bleiben dadurch unberührt.

C. Generalversammlung.

§ 14.

Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats berufen. Den Ort der Versammlung bestimmt das einberufende Organ.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger derart, daß zwischen dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Reichsanzeigers und dem Tage der Generalversammlung — beide Tage nicht mitgerechnet — mindestens zwei Wochen liegen. Außerdem soll jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär mit gleicher Frist durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung geladen werden.

§ 15.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrats vorhanden, so bestimmt die Generalversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen sowie die Art der Abstimmung. Er ernannt, wenn erforderlich, die Stimmzähler.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird eine notarielle oder gerichtliche Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden der Generalversammlung unterschrieben wird.

§ 16.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Je 1000 Reichsmark Nennbetrag gewähren eine Stimme. Die Stimmberechtigung weist das Aktienbuch aus.

§ 17.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder zwingende Gesetzesvorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18.

Die Wahlen erfolgen, sofern gegen eine andere vorgeschlagene Abstimmungsart Widerspruch erhoben wird, durch Stimmzettel. Ist im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so erfolgt eine engere Wahl unter denjenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar wird die doppelte Zahl der zu Wählenden in diese engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

§ 19.

Der Vorstand hat in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für das verlossene Geschäftsjahr aufzustellen, sowie sie mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht (Jahresbericht) dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Abschreibungen und Rückstellungen, die der Aufsichtsrat beschließt.

§ 20.

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. In ihr wird der Jahresbericht und die Jahresrechnung vorgelegt sowie Beschluss gefasst über

1. Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
 2. Verwendung des Reingewinns,
 3. Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
 4. Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern,
 5. etwaige rechtzeitig angekündigte Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder von Aktionären.
- Eine außerordentliche Generalversammlung wird berufen, wenn dazu eine besondere Veranlassung sich ergibt.

IV. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 21.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft beschließt die Generalversammlung die Art der Ausführung.

§ 22.

Der erste Aufsichtsrat und der erste Vorstand wird durch die Gründer bestellt, die auch die Zahl der Mitglieder festsetzen.

In der Gründungsversammlung wird auch von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie sein Stellvertreter gewählt.